

Campher darf seiner Flüchtigkeit wegen nicht gekocht werden u. s. w.

Ueberhaupt erhellet hieraus, wie unentbehrlich dem Arzte beim Verordnen der Arzneimitteln eine genaue Bekanntschaft mit der Pharmacie, Chemie und Materie medica sey; er muss sowohl die Eigenschaften und Kräfte jedes einzelnen Arzneimittels, als die Beschaffenheit und Wirkungen der verschiedenen pharmaceutischen und pharmaceutisch-chemischen Operationen kennen.

VIII.

Von den Veränderungen der einfachen Arzneimittel überhaupt genommen.

§. 76.

Die Arzneimittel werden nur selten so einfach und unverändert, wie sie in den Apotheken aufbewahrt werden, verordnet; sie müssen mehrentheils erst auf verschiedene Weise verändert, präparirt und zusammengesetzt werden, theils um ihre Wirksamkeit zu erhöhen und den jedesmahligen Umständen und Bedürfnissen gemäss einzurichten, theils auch um ihre Anwendung zu erleichtern. Diese mit den einzelnen Arzneimitteln vorzunehmenden Beschäftigungen des Apothekers werden nun von dem Arzte auf seinem Recepte bestimmt. Hiebey ist es aber wegen der verschiedenen chemischen und therapeutischen

sehen Eigenschaften der einzelnen Mittel, von der grössten Wichtigkeit, eine angemessene Wahl von Präparation und Zusammensetzung zu treffen. Beyde müssen darauf berechnet seyn, dass die Hauptzwecke eines jeden Rezepts, Heilung des Kranken, und leichte Anwendung der verordneten Heilmittel auf die möglichst beste Weise dadurch erreicht werden.

§. 77.

Um aber diese beyden Hauptzwecke eines jeden Rezepts nach Möglichkeit zu erreichen, kommt es hauptsächlich darauf an, dass der Arzt aus der Pharmacie und Chemie diejenigen Veränderungen, Zubereitungen und Zusammensetzungen der verschiedenen Arzneymittel kenne, die der Natur der einzelnen Ingredienzen und der ganzen zu bereitenden Arzneyformel angemessen sind. Er muss genau wissen, in wie ferne solche Veränderungen erlaubt und unschädlich, oder im Gegentheil fehlerhaft und unerlaubt sind. Erlaubt und unschädlich sind sie im Ganzen genommen, wenn entweder keiner jener Hauptzwecke des Rezepts darunter leidet, das Ganze vielmehr eine demselben angemessene Zubereitung nothwendig macht. Fehlerhaft und unerlaubt sind hingegen alle Mischungen und Präparationen, wodurch einer oder gar beyde obige Zwecke leiden, indem dadurch entweder die Heilkräfte zerstört oder schädliche Nebenkräfte erzeugt werden.

§. 78.

Die Regeln, welche der verschreibende Arzt hierüber zu beobachten hat, richten sich ganz nach der

Natur der einzelnen Ingredienzen und nach der Beschaffenheit der Arzneiform, welche man zu haben wünscht. Sie lassen sich unmöglich hier alle genau angeben, sondern werden theils aus der nacherfolgenden speciellen Betrachtung der einzelnen Arzneiformeln erhellen, theils müssen sie aus der Pharmacie, Chemie und Materia medica entlehnt werden. Als allgemeine Regeln hierüber verdienen aber folgende besonders in Erwägung gezogen zu werden.

a) Man lasse keine Arzneyen, deren Wirkung auf flüchtigen Theilen beruhet, durch Kochen, Abdampfen, Erhitzen, Trocknen u. s. w. dieser wirksamen Theile verlustig gehen, wie z. B. Campher, Canthariden, versüßte Säuren, Mineralwasser, antiscorbutische Pflanzensäfte und viele andere.

b) Man bringe keine Mittel zusammen in Verbindung, die ihre gegenseitigen Wirkungen aufheben und dadurch unkräftig werden. So würde es falsch seyn, wenn man Laugensalze, Magnesia und ähnliche zur Tilgung der Säure dienende Mittel, mit Säuren in Verbindung geben wollte. Will man aber nicht ihre ursprünglichen Kräfte, sondern die durch ihre Verbindung bewirkte neue Heilkraft benutzen, so sind solche Zusammensetzungen allerdings erlaubt, wie z. B. die Potio Riveri u. a.

c) Man sehe darauf, dass durch die Zubereitung keine schädliche Nebenkräfte hervorgebracht, die ursprünglichen Kräfte geschwächt, oder sonst auf eine zweckwidrige Weise verändert werden. So theilen die Sennesblätter durch zu langes Kochen dem Was-

ber harzichte Theile mit, und erregen dadurch Leibes-
schmerzen. So verliert die Ipecacuanha durch das
Kochen ihre meisten Kräfte. Das Süssholz erhält
durch langes Kochen einen bittern Geschmack. Die
Haselwurzel verliert durch das Kochen ihre brechen-
erregende und purgirende Eigenschaft, und wird ein
harntreibendes Mittel. Das Eyweiss verliert schon
bey geringer Wärme seine Flüssigkeit und gerinnt.

d) Man verbinde kein Arzneymittel mit solchen
Zusätzen, welche eine Zersetzung desselben bewirken,
oder auch einen dadurch entstehenden Niederschlag
verursachen, wodurch folglich die Heilkräfte dessel-
ben mehr oder weniger geschwächt werden. So
wird der Salpeter durch Zusatz von Schwefelsäure
zersetzt; der Salmiak durch den Zusatz von Kali;
die Seife durch Säuren. Der Brechweinstein ver-
trägt sich nicht mit der China und Rhabarber. Der
ätzende Sublimat wird durch Kalkwasser und Lau-
gensalze zersetzt. Der Essigsalmiak (Spiritus minde-
ri) leidet keine zugesetzte Mineralsäuren und an-
dere stärkeren Säuren, als die Essigsäure ist. Schlei-
michte Auflösungen z. B. von arabischem Gummi,
Quittenschleim u. dergl. vertragen keine zugesetzte
Säuren. Eisenvitriol und andere Eisenpräparate müs-
sen nicht mit China, Rhabarber und andern adstrin-
girenden Pflanzentheilen in Verbindung gebracht
werden; Bleywasser nicht mit weissem Vitriol; spiri-
tuöse harzichte Auflösungen nicht mit wässrichten
Zusätzen u. s. w.

e) Man verbinde keine Mittel mit einander, de-
ren Zusammensetzungen heftige drastische oder an-

dere schädliche Wirkungen hervorbringen. So dürfen zu dem versüßten Quecksilber keine Säuren, besonders keine Kochsalzsäure und dieselbe enthaltende Mittelsalze hinzugesetzt werden. Auch das rohe Spiesglanz verträgt keine saure Zusätze und keine saure Diät.

f) Auch vermeide man solche Zusammensetzungen, welche den Geruch, Geschmack, die Farbe, Consistenz und ähnliche Eigenschaften der Form verderben. Vergl. Abschn. VI.

g) Man vermeide solche Mischungen, welche entweder gleich, oder doch in kurzer Zeit in Gährung, Aufbrausen oder Verderbniss gerathen, wie z. B. Laugensalze mit Säuren, im Fall sie nicht vollkommen gesättigt seyn sollen; ferner frische Pflanzentheile, oder deren frische Säfte zu Latwergen, Mixturen u. s. w. Wenigstens verschreibe man keine zu grosse Quantitäten davon.

h) Man hüte sich, dass man zu den aufzulösenden Ingredienzen keine falsche Auflösungsmittel verordne, welche keine auflösende Kräfte darauf ausüben, und folglich auch keine wirkliche Auflösung bewirken können. Bey den aufzulösenden Salzen muss der Arzt ihre Auflösbarkeit in Wasser kennen, um zu verhüten, dass er nicht zu wenige Flüssigkeit dazu verordne, in welchem Falle die vorgeschriebene Quantität Salz entweder unaufgelöst am Boden liegen bleibt, oder das aufgelöste Salz sich am Boden des Glases wieder heraus krystallisirt.

S. 79.

Die gehörige Consistenz einer jeden Arzneiform ist vorzüglich zu berücksichtigen. Worauf es bey derselben überhaupt genommen ankömmt, ist bereits oben (§. 54. und 59.) erwähnt worden. Eine zu dicke oder zu dünne Consistenz wird durch gehörige Zubereitung oder durch den Zusatz eines schicklichen gestaltgebenden Mittels verbessert. So werden dicke Extrakte durch Auflösung in Wasser oder Wein zu Mixturen gemacht. Trockne Mittel werden durch Zusatz von Syrupen, Honig, Conserven, weichen Extrakten u. s. w. zu Latwergen, Pillen, Bissen u. dgl. m. verändert, oder auch durch Zusatz von Oelen und fetten Salben daraus bereitet. Das nähere hierüber lehrt die specielle Betrachtung der einzelnen Arzneiformen.

IX.

Von der allgemeinen Einrichtung eines Receptes, als schriftlicher Aufsatz betrachtet.

S. 80.

Beym Verschreiben eines Receptes selbst kommt es überhaupt genommen darauf an, dass es mit der möglichsten Deutlichkeit abgefasst und jedes Missverständniss aufs sorgfältigste vermieden werde. Nach der therapeutisch-pharmaceutischen Richtigkeit des Inhalts einer jeden Arzneyvorschrift ist demnächst die strengste Bündigkeit und Deutlichkeit derselben das